

Öffentliche Beleuchtung

(NS Beleuchtung)



Dieser Tarif gilt für alle Gemeinden und Kantone mit einer öffentlichen Beleuchtung (gemessen) im Versorgungsgebiet der AEK.

Tarifzuordnung

Kunden mit Abgabestelle auf Niederspannung. Sie werden dem Einheitstarif (ET) zugeordnet. Die Netznutzung wird im ET über einen Grundpreis (CHF/Jahr) und einen zeitunabhängigen Tarif der bezogenen Strommenge (Rp./kWh) abgerechnet.

Messung und Steuerung

Die Ausrüstung der Messstelle wird von der AEK festgelegt.

Tarifinformationen

ÖB / Nutzung der Netzinfrastruktur	exkl. MWST	inkl. MWST
Grundpreis (CHF/Jahr)	114.00	122.78
Arbeitstarif (Rp./kWh)	4.60	4.95
Systemdienstleistungen Swissgrid (Rp./kWh)	0.16	0.17

Abgaben

Gesetzliche Förderabgabe ¹ (Rp./KWh)	2.30	2.48
Abgabe an die Gemeinde ²	Typ 1 oder Typ 2	

¹ Die gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (gem. Art. 35 EnG) erhoben und gilt unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien.

² siehe Anmerkungen unter «Anwendung der Netznutzung».

Bei den Preisen inkl. 7.7% MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Anwendung der Netznutzung

- Beim Einheitstarif gilt rund um die Uhr (24 h) der gleiche Tarifansatz.
- Die Abgabe an die Gemeinde wird pro Abgabestelle verrechnet. Deren Höhe und Bedingungen finden Sie auf der Gemeindeabgabeliste unter: www.aek.ch/gemeindeabgabe

Ergänzende Grundlagen

- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskünfte finden Sie in den anwendbaren Reglementen, AGB und Bestimmungen der AEK Energie AG.
- Werkvorschriften (WV BE/JU/SO/SBB 2006) über die Erstellung elektrischer Hausinstallationen.

Die AEK kann die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben auch nach Veröffentlichung anpassen. Preisanpassungen bedürfen keiner Kündigung des Vertrages.

Die Preiselemente für die Energie finden Sie auf dem entsprechenden Produktblatt.